

Der EU-Omnibus rollt – fährt die Schweiz mit?

Neue Vorschriften für nachhaltige Unternehmensführung

Christoph B. Bühler

Schulthess Forum SZW-Tagung 2026
Zürich, 9. September 2026

Bühler Law



Bühler Law

Ausgangslage.

Schweiz zwischen autonomem Nachvollzug und EU-Entlastung

- Seit 1. Januar 2022 gelten Art. 964a ff. OR sowie Art. 964j ff. OR als indirekter Gegenvorschlag zur ersten Konzernverantwortungsinitiative.
- Seit 1. Januar 2024 ergänzt die Klimaberichterstattungsverordnung die geltenden Vorschriften für grosse Schweizer Unternehmen.
- CSRD und CSDDD haben den EU-Rechtsrahmen erheblich ausgebaut; die Omnibus-Regelung zielt demgegenüber auf Entlastung und Reduktion der Prüfungstiefe.
- Die KVI 2.0 und der indirekte Gegenvorschlag NUFG stellen die Schweiz vor die Frage nach Anschlussfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit.

Agenda.

- I. Überblick über die geltenden Transparenz- und Sorgfaltsprüfungsvorschriften in der Schweiz
- II. Entwicklung der Regulierung der nachhaltigen Unternehmensführung in der EU und der Schweiz
- III. Schweizer Entwicklung: Sistierung, KVI 2.0 und indirekter Gegenvorschlag NUFG
- IV. Gegenüberstellung Schweizer Regelung, Omnibus-Richtlinien, KVI 2.0, Gegenvorschlag NUFG
- V. Rechtliche Würdigung und Fazit

I. Teil

Geltende Transparenz- und Sorgfaltspflichten in der Schweiz

Geltendes Schweizer Recht.

OR, Klimaverordnung und VSoTr

- Art. 964d-964i OR verpflichten rohstofffördernde Unternehmen zur **Berichterstattung** über Zahlungen an staatliche Stellen
- Art. 964a ff. OR verpflichten bestimmte Unternehmen zur **Nachhaltigkeitsberichterstattung** über Umwelt, Sozialbelange und Menschenrechte.
- Die **Klimaverordnung** konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung über Klimabelange.
- Art. 964j ff. OR und VSoTr begründen **Sorgfalts- und Transparenzpflichten** für Konfliktmineralien und Kinderarbeit.

II. Teil

Entwicklung der Regulierung der nachhaltigen
Unternehmensführung in der EU und der Schweiz

Entwicklung der EU-Regulierung

CSRD, CSDDD und Omnibus

- Die CSRD hat die Non Financial Reporting Directive abgelöst und verbindliche EU-Standards sowie externe Prüfung eingeführt.
- Die CSDDD sieht menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten entlang der Aktivitätskette vor.
- Die Omnibus-Regelung reduziert Anwendungsbereiche, Datenpunkte und Prüfungstiefen.
- Für die CSDDD bedeutet die Omnibus-Regelung insbesondere Fokus auf Risikobereiche, längere Prüfungsintervalle und ein Verzicht auf harmonisierte Haftung.

Entwicklung der Schweizer Regulierung

Vom CSRD-Nachvollzug zum Gegenvorschlag NUFG

- Die Vernehmlassungsvorlage zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte vom 26. Juni 2024 zielte auf eine Anpassung an die CSRD.
- Nach angekündigten EU-Vereinfachungen sistierte der Bundesrat am 25. Juni 2025 die Revision.
- Die KVI 2.0 wurde am 27. Mai 2025 eingereicht und verlangt umfassende Sorgfaltspflichten, Haftung und wirksame Aufsicht.
- Der indirekte Gegenvorschlag NUFG soll nicht über die künftigen EU-Bestimmungen nach Omnibus hinausgehen.

III. Teil

Gegenüberstellung geltendes Schweizer Recht, Omnibus-Richtlinien,
KVI 2.0, Gegenvorschlag NUFG

Anwendungsbereich

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mind. 500 Mitarbeitenden sowie CHF 20 Mio. Bilanzsumme oder CHF 40 Mio. Umsatz. Sorgfaltspflichten nur bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit.	CSRD: EU-Unternehmen ab 1'000 Mitarbeitenden und EUR 450 Mio. Umsatz. CSDDD: EU- und Nicht-EU-Unternehmen ab 5'000 Mitarbeitenden und EUR 1,5 Mrd. Umsatz	Nur «Grossunternehmen»; sektorspezifische Erweiterung für Tätigkeiten mit grossen Risiken für Menschenrechte und Umwelt möglich.	Gleiche Schwellenwerte wie nach der EU-Omnibus-Regelung vorgesehen.

Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
• Fünf Themenbereiche: Umwelt, Soziales, Arbeitnehmer, Menschenrechte und Korruption. • Doppelte Wesentlichkeit implizit. • Freie Wahl nationaler, europäischer oder internationaler Standards mit Hinweis auf den verwendeten Standard.	Verpflichtende Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS); freiwilliger Standard für KMU vorgesehen.	Berichterstattungspflicht nicht ausdrücklich geregelt, jedoch vorausgesetzt.	Berichterstattung nach ESRS oder gleichwertigem nationalen oder internationalen Standard (z.B. ISSB-Standard).

Bühler Law AG, Der EU-Omnibus roll – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

11

Digitales Format und Genehmigung durch GV

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Berichterstattung in digitalem Format			
Keine Pflicht zu digitalem, maschinenlesbarem Format.	Digitale, maschinenlesbare Berichterstattung vorgesehen.	Keine explizite Regelung.	Pflicht zum digitalen, maschinenlesbaren Format wird aufgenommen.
Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts durch die GV			
In der Praxis meist konsultative Abstimmung der GV nach aktienrechtlicher Kompetenzordnung.	Keine Vorgabe der CSRD.	Keine Aussage, da Berichterstattung nicht explizit geregelt	Verbindliche Genehmigung des Nachhaltigkeitsberichts durch die GV vorgesehen.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibus roll – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

12

Externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
- Keine gesetzliche Prüfungspflicht. "Limited assurance" hat sich in der Praxis teilweise etabliert.	"Limited assurance" ist verbindlich.	Keine ausdrückliche Regelung.	"Limited assurance" soll verbindlich werden.

Von der Sorgfaltspflicht erfasste Bereiche

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
- Zwingende Pflicht spezifisch für Bereiche Konfliktmineralien und Kinderarbeit. - Berichterstattung setzt jedoch indirekt breitere Prüfung auch in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt voraus.	Zwingend umfassend für Menschenrechte und Umweltbelange.	Zwingend umfassend für Menschenrechte und Umweltbelange.	Zwingend umfassend für Menschenrechte und Umweltbelange.

Umfang der Sorgfaltspflicht

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Art. 964I OR: Sorgfaltspflicht in Bezug auf die gesamte <i>vorgelagerte</i> Lieferkette.	- Gesamte Aktivitätskette, d.h. <i>vor- und nachgelagerte</i> Geschäftspartner bis zur Lieferung an den Endkunden. - Priorisierung der wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten Risiken; Vorrang direkter Geschäftspartner.	Risikobasiert in Bezug auf die «Geschäftsbeziehungen» des Unternehmens.	- Gesamte Aktivitätskette, d.h. <i>vor- und nachgelagerte</i> Geschäftspartner bis zur Lieferung an den Endkunden. - Risikobasiert.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibus roll – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

15

KMU-Schutz und Überwachungsintervall

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Schutzbestimmungen für KMU			
Keine besonderen Schutzbestimmungen für KMU.	- KMU ausgenommen - Von KMU dürfen nur auf VSME beschränkte Informationen verlangt werden - Staatliche Unterstützungsmassnahmen für KMU.	- KMU ausgenommen - Keine staatlichen Unterstützungsmassnahmen für KMU vorgesehen - Keine Beschränkung der von KMU verlangbaren Informationen.	- KMU ausgenommen. - Staatliche Unterstützungsmassnahmen für KMU - Keine Beschränkung der Informationen, die von KMU verlangt werden können
Überwachungsintervall			
Jährliche Überprüfung bei Konfliktmineralien und Kinderarbeit.	Überprüfung mindestens alle fünf Jahre.	Keine Regelung ersichtlich.	Keine Regelung ersichtlich.

Bühler Law AG, Der EU-Omnibus roll – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

16

Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Nach Klimaverordnung: Transitionsplan nach comply-or-explain-Prinzip, vereinbar mit Schweizer Klimazielen.	<i>CSRD-Bericht</i> zu Umweltfaktoren einschliesslich Netto-Null-Ziel bis spätestens 2050. <i>CSDDD</i> nach Omnibus ohne Pflicht zur Erstellung eines Klimaplanes.	Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels.	<i>Berichterstattungspflicht</i> zu Umweltfaktoren (Netto-Null-Ziel bis spätestens 2050). <i>Sorgfaltspflicht</i> : Keine Verpflichtung zur Erstellung eines Plans zur Minderung des Klimawandels.

Zivilrechtliche Haftung

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
Keine besondere zivilrechtliche Haftung bei Verletzung von Sorgfalts- oder Berichterstattungspflichten; es gelten die <i>allgemeinen Haftungsregeln</i> .	Harmonisierte Haftungsregelung wurde durch Omnibus weitgehend zurückgebaut; Haftungsfrage wird wieder stärker <i>dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten überlassen</i> .	- Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflicht, auch für Schäden im Ausland durch <i>kontrollierte</i> Unternehmen. <i>Beweiserleichterungen</i> für Geschädigte und Herausgabepflichten für Unternehmen vorgesehen.	<i>Spezialhaftung</i> bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Sorgfaltspflichtverletzung für im Ausland verursachte Schäden; keine Haftung für Geschäftspartner. <i>Variante</i> ohne Spezialhaftungsnorm mit Verweisung auf allgemeine Haftungsregeln.

Aufsicht und Sanktionen

Geltendes Schweizer Recht	EU-Omnibus-Richtlinien	KVI 2.0	Gegenvorschlag NUFG
- Keine besondere staatliche Aufsicht; - Busse bis CHF 100'000 nach Art. 325ter StGB bei Verletzung der Berichterstattungspflichten	- Aufsichtsbehörde mit Überprüfungs- und Sanktionskompetenz - Zwangsgelder bis 3% des weltweiten Nettoumsatzes und Publikation des Verstosses.	Wirksame, von der Zentralverwaltung unabhängige Aufsicht mit Wiederherstellungsanordnungen und verhältnismässigen Sanktionen.	- Aufsicht durch neue Eidgenössische Revisions- und Nachhaltigkeitsaufsichtsbehörde - Verwaltungsrechtliche Massnahmen, Sanktionen bis 3% des Nettoumsatzes, Publikation und Bussen bis CHF 100'000.

IV. Teil

Rechtliche Würdigung der KVI 2.0 und des Gegenvorschlags für ein NUFG

KVI 2.0.**Kritische Würdigung**

- Weitgehende Sorgfaltspflichten für sämtliche Geschäftsbeziehungen von Schweizer Grossunternehmen.
- Trickle-down-Effekte mit mittelbarer Belastung zahlreicher KMU.
- Konzernhaftung für Schäden kontrollierter Unternehmen im Ausland, flankiert durch Beweislast- und Herausgaberegeln.
- Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Klimaplanes geht über die durch Omnibus-Reform entschärfte EU-Regelung hinaus.

Gegenvorschlag NUFG.**Anschlussfähigkeit, aber nicht um jeden Preis**

- Das Ziel eines international anschlussfähigen Regelwerks ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Fraglich ist die Orientierung an einem noch nicht vollständig gefestigten, rein europäischen Referenzmodell.
- Wesentliche Entlastungen der Omnibus-Reform werden nicht vollständig übernommen.
- Kritisch zu beurteilen sind insbesondere die Spezialhaftung, unbestimmten Sorgfaltspflichten und Eingriffe in die aktienrechtliche Kompetenzordnung.

Leitfrage

Die zentrale Frage lautet nicht, ob die Schweiz anschlussfähig bleiben soll, sondern welche Elemente dafür tatsächlich erforderlich sind.

Bühler Law AG

V. Teil

Fazit: Zurückhaltung, Anschlussfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Bühler Law AG, Der EU-Omnibus rollt – fährt die Schweiz mit?, Schulthess Forum SZW-Tagung 2026, Zürich, 09.09.2026

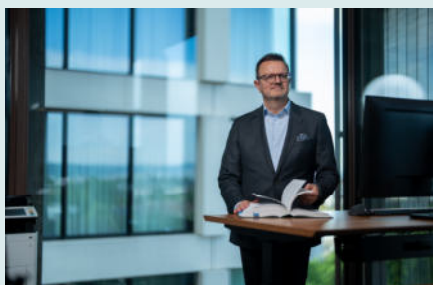
23

Fazit.**Regulierung mit Augenmass**

- Die geplante Neuregelung steht im Spannungsfeld zwischen internationaler Anschlussfähigkeit und regulatorischer Wettbewerbsfähigkeit.
- Der indirekte Gegenvorschlag verfolgt zwar ein legitimes Ziel, geht aber in einzelnen Punkten über das nach Omnibus verbleibende EU-Regulierungsniveau hinaus.
- Besonders kritisch sind Spezialhaftung, unbestimmte Sorgfaltspflichten und Eingriffe in die aktienrechtliche Kompetenzordnung.
- Die Schweiz sollte nur jene Regelungen übernehmen, die für internationale Wettbewerbsfähigkeit und Marktfähigkeit der Unternehmen tatsächlich erforderlich sind.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit****Christoph B. Bühler**

Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Titularprofessor für Wirtschaftsrecht
an der Universität Zürich



Tel: +41 61 225 44 75
christoph.buehler@buehler-law.ch
buehler-law.ch

Bühler Law AG
Aeschengraben 29, CH-4051 Basel
Bahnhofstrasse 37, CH-8001 Zürich